

Satzung des Bezirkes Rhein-Wupper

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Rhein-Wupper und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregeltes unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung
 - die Spielordnung

§ 2 Organe des Bezirkes

1. Organe des Bezirkes sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen



2. Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Seniorensport
 - der Ausschuss für Finanzen
 - der Ausschuss für Kommunikation
 - der Ausschuss für Spielleitung
 - der Ausschuss für Ehrungen

3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.

2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.

4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der stellvertretende Vorsitzende des BezirksjugendvorstandesDas Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.



5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung). Vom Bezirksvorstand gemäß § 4 werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt: Vorsitzender, Vorstand Sport, Vorstand Finanzen und Vorstand Sportentwicklung, die Übrigen werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß §§ 5-8 werden jeweils im gleichen Jahr gewählt wie das zuständige Vorstandsmitglied. Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.
6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
8. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus oder ist ein Posten unbesetzt, so kann der Bezirksvorsitzende eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirkstag vornehmen. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
 - der Vorstand für besondere Aufgaben
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.



§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je einen Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
 - die Vertretung des Bezirks auf WTTV-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft.
 - die Verhandlung und den Abschluss von Kooperationen mit anderen Bezirken im Sinne der Resolution des WTTV-Verbandstags vom 22.05.2022
 - die Koordination der Arbeit der Ressorts und Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind
 - die Erarbeitung besonderer Bestimmungen auf Bezirksebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind. (Sofern diese Bestimmungen den Regelungsumfang der Spielordnung des Bezirks tangieren, muss die Spielordnung durch Beschluss des dafür zuständigen Bezirkstags geändert werden).
 - den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplanes
 - die Überwachung des Spielbetriebs im Bezirk, wobei zu diesem Zweck der Vorstand Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
 - die Entscheidung über die Anzahl der Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV sowie die Nominierung der Teilnehmer
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Bezirksebene (Damen und Herren) sowie deren Auf- und Abstiegsregelung.
 - die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen des Bezirks (bei den Spielklassen des Nachwuchses auf Vorschlag des Ressortleiters Mannschaftssport - Nachwuchs).



§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

§ 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

1. Ausschuss für Seniorensport
 - a) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:
 - der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
 - zwei Beisitzer
 - b) Der Ausschuss für Seniorensport ist zuständig für
 - die Vertretung der Senioreninteressen in den Gremien des WTTV
 - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Bezirksebene
 - die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV, die Nominierung der Teilnehmer
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt
2. Ausschuss für Finanzen
 - a) Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:
 - Der Vorstand Finanzen als Vorsitzender
 - Zwei Ressortleiter
 - b) Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für
 - die Führung der Kassengeschäfte
 - die Erstellung des Jahresabschlusses
 - die Erstellung eines Haushaltsplans
3. Ausschuss für Kommunikation
 - a) Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:
 - Der Vorstand Kommunikation als Vorsitzender
 - Zwei Ressortleiter



4. Der Ausschuss für Kommunikation ist zuständig für
 - die Aktualisierung der Homepage
 - Aufbau und Betreuung von social Media
 - klassische Pressearbeit

5. Ausschuss für Spielleitung
 - a) Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:
 - der Ressortleiter Mannschaftssport als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - alle Spielleiter im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich

 - b) Der Ausschuss für Spielleitung ist zuständig für
 - alle Fragen der praktischen Durchführung des Mannschaftsspielbetriebs auf Bezirksebene
 - ggf. erforderliche Abstimmungen mit Nachbarbezirken bei eingegangenen Kooperationen

6. Ausschuss für Ehrungen
 - a) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
 - der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
 - zwei Beisitzer

 - b) Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für
 - die Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnungen des WTTV und des Bezirks
 - die Beratung des Bezirksvorstands bei Ausspruch von Ehrungen in dessen Zuständigkeit
 - die Beantragung von Ehrungen auf der WTTV-Ebene.

§9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.

4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.

5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.

6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.



§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 21.06.2022 beschlossen.
Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.